

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

8.11.1941 (No. 36)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des
Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 8. November 1941

Nr. 36

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Beförderungsteuer beim grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr vom 24. Oktober 1941	629
Anordnung über die Anmietungspflicht und das Veräußerungsverbot für Schneeschuhe, deren Zubehör und Schneereifen vom 28. Oktober 1941	630
Verordnung über das Gerichtsvollzieherwesen im Elsaß vom 29. Oktober 1941	632
Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau im Elsaß vom 29. Oktober 1941	632
Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen im Elsaß vom 29. Oktober 1941	634
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 30. Oktober 1941	635
ierzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Rennwett- und Lotteriegesetz — vom 3. November 1941	635
Fünfzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 5. November 1941	636
Verordnung über Geseßliche Bekanntmachungen im Regierungsanzeiger vom 22. Oktober 1941	636

Anordnung

über die Beförderungsteuer beim grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr vom 24. Oktober 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Seite 24) bestimme ich über die Erhebung der Beförderungsteuer beim Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr zwischen dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, dem Reichsgebiet und dem Ausland folgendes:

§ 1

Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1941 S 6718—34 III (Reichssteuerblatt Seite 534), betr. Beförderungsteuer, ist im Elsaß anzuwenden.

§ 2

Nach dem im § 1 bezeichneten Erlaß gilt das Folgende:

1. Verkehr zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem Reichsgebiet

(1) Die Beförderungen im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr zwischen dem Reichsgebiet und Elsaß, Lothringen und Luxemburg sind nicht als grenzüberschreitender Verkehr, sondern als Inlandverkehr zu behandeln. Für die Erhebung von Beförderungsteuer für diese Beförderungen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die

Geschäftsleitung des Unternehmers befindet (§ 11 der II. Vorl. BefStD.B. und §§ 18 und 29 Vorl. BefStD.B.). Das Finanzamt hat die Beförderungsteuer für die ganze Strecke, die im Reichsgebiet, im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg durchfahren wird, zu erheben.

(2) Für Beförderungen zwischen dem Reichsgebiet und dem Ausland (Frankreich, Schweiz, Belgien) durch das Elsaß, Lothringen und Luxemburg erheben die Grenzzollstellen die Beförderungsteuer nach den Vorschriften der §§ 41 u. f. der II. Vorl. BefStD.B. und der §§ 39 u. f. Vorl. BefStD.B.

2. Verkehr zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem Ausland

Für Beförderungen aus dem Elsaß, Lothringen und Luxemburg ins Ausland (Schweiz, Frankreich, Belgien) und vom Ausland nach dem Elsaß, Lothringen und Luxemburg erheben die Grenzzollstellen die Beförderungsteuer nach den Vorschriften der §§ 41 u. f. der II. Vorl. BefStD.B. und der §§ 39 u. f. Vorl. BefStD.B.

3. Verkehr zwischen Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Die Beförderungen im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr zwischen Elsaß, Lothringen und

Luxemburg sind nicht als grenzüberschreitender Verkehr, sondern als Inlandverkehr zu behandeln. Für die Erhebung von Beförderungsteuer für diese Beförderungen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet (§ 11 der II. Vorl. BefStD.B. und §§ 18 und 29 Vorl. BefStD.B.). Das Finanzamt hat die Beförderungsteuer für die ganze Strecke, die im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg durchfahren wird, zu erheben.

§ 3

(1) Die Regelung ist ab 1. September 1941 anzuwenden.

(2) Für die Zeit vor dem 1. September 1941 ist Beförderungsteuer für den grenzüberschreitenden Kraftverkehr, der durch die §§ 1 und 2 geregelt ist, nicht nachzufordern. Beförderungsteuer, die für die Zeit vor dem 1. September 1941 entrichtet worden ist, wird nicht erstattet.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und für die Unternehmer von Güterfernverkehr, soweit für deren Beförderungen der Reichskraftwagen-Betriebsverband die Fracht einzieht.

Straßburg, den 24. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung

über die Anbiutungspflicht und das Veräußerungsverbot für Schneeschuhe, deren Zubehör und Schneereifen vom 28. Oktober 1941

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter die Vorschriften dieser Anordnung fallen

- a) Schneeschuhe ohne Bindungen mit einer Länge von 185 cm und mehr,
- b) Schneeschuhe mit Bindungen mit einer Länge von 185 cm und mehr,
- c) Schneeschuhstöcke mit oder ohne Teller,
- d) Schneeschuhbindungen,
- e) Schneereifen.

§ 2

Anbiutungspflicht und Veräußerungsverbot

1. Wer gewerbsmäßig die in § 1 genannten Geräte herstellt oder damit handelt, hat

- a) die am 10. November 1941 in seinem Eigentum befindlichen Bestände bis zum 20. November 1941
- b) die Geräte, die er nach dem 10. November 1941 fertigstellt oder bezieht, innerhalb 10 Tagen nach Fertigstellung bzw. Bezug

dem Feldzeugkommando in Stuttgart, Neckarstraße 12, nach einem Angebotschema (siehe Anlage) anzubieten.

- 2. Von der Anbieterspflicht sind solche Geräte ausgenommen, für die bei Inkrafttreten der Anordnung Lieferverpflichtungen gegenüber dem Wehrmacht-Beschaffungsamt, Berlin, bereits bestehen.
- 3. Eine anderweitige Veräußerung dieser Geräte als an das Wehrmacht-Beschaffungsamt, Berlin, oder an das Feldzeugkommando in Stuttgart ist nicht zulässig, es sei denn, daß das zuständige Feldzeugkommando das Angebot nicht innerhalb 21 Tagen nach der Anbietersannahme annimmt.

§ 3

Ausnahmebestimmung

Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen.

Strasbourg, den 28. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Landeswirtschaftsamt
 Dr. Maier

Anlage

Hiermit biete ich gemäß § 2 der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 28. Oktober 1941 dem Feldzeugkommando in an:

1. Schneeschuhe mit und ohne Bindungen:

Std.	Schneeschuhe	Bindungsart	Holzart			Länge cm	Stahlkante		Preis ab Lager	Bemerkungen
			Eiche	Hickory	Sonst.		ja	nein		

2. Bindungen:

Std.	Bindungen	Art der Bindungen							Preis ab Lager	Bemerkungen

3. Stöcke:

Std.	Stöcke	Teller		Preis ab Lager
		mit	ohne	

4. Schneereifen:

Std.	Schneereifen	Qualität	Preis ab Lager

Ort und Datum.

Unterschrift und Stempel
 mit Angabe, ob Hersteller oder Händler.

Verordnung
über das Gerichtsvollzieherwesen im Elsaß
vom 29. Oktober 1941

§ 1.

Vom 1. November 1941 ab kann das Amt des Gerichtsvollziehers im Elsaß nur noch von solchen Gerichtsvollziehern ausgeübt werden, die als Angestellte im Gerichtsvollzieherdienst von der Reichsjustizverwaltung eingestellt oder als Beamte übernommen worden sind.

Die näheren Anordnungen trifft der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe.

§ 2

Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher wird von diesem Zeitpunkt an lediglich noch durch die auf-

Straßburg, den 29. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

sichführenden Richter derjenigen Amtsgerichte ausgeübt, deren Bezirk die Gerichtsvollzieher zugewiesen sind.

§ 3

Mit dem 1. November 1941 tritt im Elsaß die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher und übergangsweise die Bad. Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 1. Januar 1925 mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung ergangenen Vorschriften in Kraft.

Verordnung
zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau im Elsaß
vom 29. Oktober 1941

Zur Regelung der Schädlingsbekämpfung im Obstbau im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blattläus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;
2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenheuzenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;
3. Raupennester und Fruchtsummen zu entfernen und sofort zu verbrennen;
4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

(2) Bei der Durchführung der im Absatz 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten (siehe Anlage).

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die im § 1 Absatz 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Landkommissare, in den Stadtkreisen Straßburg, Kolmar und Mülhausen durch die Oberstadtkommissare festgesetzt.

§ 3

Die Landkommissare und die Oberstadtkommissare werden ermächtigt, mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -, die zur Bekämpfung örtlich oder gebietsweise auftretender Krankheiten oder Schädlinge und die zur Verhütung ihres Auftretens erforderlichen weitergehenden Anordnungen zu erlassen.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den

Straßburg, den 29. Oktober 1941

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Anlage

Richtlinien

zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau

1. Abgestorbene und im Absterben begriffene (abgängige) Obstbäume und -sträucher müssen bis zum 1. März jeden Jahres beseitigt werden, soweit nicht durch Vorschriften des Landes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist. Als im Absterben begriffen sind in der Regel solche Obstbäume und -sträucher anzusehen, deren Stamm oder Äste ungefähr zu einem Drittel abgestorben sind, sowie Steinobstbäume, die unter starkem Gummifluß leiden.

Nach der gesetzlichen Vorschrift sind ferner solche Obstbäume und -sträucher zu beseitigen, die von Krankheiten oder Schädlingen so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind. Die Entscheidung hierüber hängt von dem Ausbreitungsgrad und der Gefährlichkeit der Krankheiten oder des Schädlings ab. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Obstbäume wird in der Regel bestehen, wenn große Stammwunden vorhanden sind.

Die Beseitigung abgestorbener, absterbender oder stark befallener Obstbäume und -sträucher ist von den Verpflichteten ohne besondere Weisung des Pflanzenschutzamtes oder der Ortspolizeibehörde durchzuführen.

Bestehen Zweifel über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der in den vorstehenden Absätzen 1—3 genannten Maßnahmen, so soll sich der Verpflichtete vom Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten (z. B. Bezirksstellen für Pflanzenschutz) beraten lassen. Die Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten über die Art der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind vom Verpflichteten zu befolgen.

Obstbäume oder -sträucher, die beseitigt werden müssen, sind aus dem Boden zu nehmen und, soweit sie nicht an Ort und Stelle verbrannt werden, vom Obstgrundstück zu entfernen. Zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen soll das Holz möglichst bald verbrannt werden.

2. Bei der Auslichtung von Obstbäumen und -sträuchern sowie bei der Entfernung von dünnen, absterbenden Ästen und Astteilen, Misteln und Kirschenbeerenbesen sind spitzendürre Triebe bis in das ge-

auf ihr beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

sunde Holz zurückzuschneiden. Das krebbsige Geäst ist ebenfalls auszuscheiden; Krebs an Stämmen und dicken Ästen ist auszumeißeln. Die von Misteln besetzten Äste sind unterhalb des Buschanfanges der Mistel abzuschneiden. Blutauskrebbsige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten entbehrlichen Pflanzenteile sind in derselben Weise zu entfernen. Die Triebspitzen der Stachelbeersträucher müssen zur Verhütung des Auftretens des amerikanischen Stachelbeermehltaues abgeschnitten werden; die von dieser Krankheit stark befallenen Stachelbeersträucher sollen ganz entfernt werden.

Alle abgeschnittenen Äste und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Die an Stämmen und Ästen entstehenden größeren Wunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen.

3. Zur Säuberung der Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke sind die Stämme und Äste sorgfältig abzukrazen und so glatt zu machen, daß die Schlupfwinkel der Schädlinge beseitigt werden. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausansiedlungen sind mit grobem Pinzel mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprühen. Sind zahlreiche Wurzelblutläuse vorhanden, so müssen die Wurzeln oberflächlich freigelegt und mit Kalk oder Tabakstaub bestreut oder mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Sprühmittel gegen Blutläuse überbraust werden.

4. Außer den an den Zweigen hängengebliebenen eingetrockneten Früchten (Fruchtmumien) und den Raupennestern sind auch Eigelege zu entfernen. Zweige, an denen die Eierlinge des Ringelspinners vorhanden sind, müssen abgeschnitten werden. Die an der Baumrinde haftenden feuerschwammähnlichen Eigelege des Schwammspinners sind abzukrazen oder mit Petroleum zu tränken. Die auf diese Weise von den Obstbäumen und -sträuchern entfernten Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.

5. Die Entfernung von Obstbäumen mit übermäßig hohen Baumkronen hat zur Voraussetzung, daß die Durchführung der in der Verordnung angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen wegen der Höhe der Baumkrone nicht mehr möglich ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist für Gebiete mit Erwerbsobstbau ein strengerer Maßstab anzulegen, weil für sie die Schädlingsbekämpfung weittragende Bedeutung hat und das Unterlassen der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen zu einer Gefährdung des gesamten Obstangebotes führen kann. In Gebieten, in denen Erwerbsobstbau nicht betrieben wird, und in denen die Ausbreitung der Schädlinge und Krankheiten von Natur aus weniger begünstigt ist, kann von einer Entfernung von Obstbäumen auch mit übermäßig hohen Baumkronen abgesehen werden, wenn der Erfolg der angeordneten Schädlingsbekämpfung da-

durch nicht beeinträchtigt wird, oder wenn Gründe des Naturschutzes für die Erhaltung solcher landschaftlich hervorragender Obstbäume sprechen. Durchweg ist davon auszugehen, daß Kirschbäume, deren Höhe 10 Meter übersteigt, übermäßig hoch sind. Die Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten über die Notwendigkeit der Beseitigung übermäßig hoher Obstbäume sind maßgebend.

Die ordnungsgemäß nach der Verordnung und den Richtlinien durchgeführten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau werden vorbeugend ein Auftreten der Schädlinge und Krankheiten verhindern und die Vernichtung auftretender Schädlinge und Krankheiten bewirken; sie werden neben einer sorgfältigen Pflege der Obstbäume den deutschen Obstbau auch im Interesse des Erzeugers leistungsfähig machen.

Verordnung
zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen im Elsaß
vom 29. Oktober 1941

Zur Bekämpfung des Frostspanners im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen sind verpflichtet:

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;
2. die Klebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entfernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumtarbolineumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der unter Absatz (1) genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgestellten Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Strasbourg, den 29. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 3

In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden.

Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln sind bis spätestens 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt von den Landkommissaren und Oberstadtkommissaren für ihren Bereich oder für einzelne Teile ihres Bereichs durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Sie tritt nach Bestimmung dieser Behörden für deren Bereich wieder außer Kraft.

Richtlinien

zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen

Zur Verhütung von Fraßschäden durch Frostspanner-raupen müssen nach der vorstehenden Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen Klebegürtel (Raupenleimgürtel) angelegt werden, welche die flugunfähigen Falterweibchen hindern, zur Eiablage in die Baumkrone zu klettern. Beim Anlegen und Behandeln der Klebegürtel nach § 1 Absatz 1 der Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Klebegürtel müssen bis zum 15. Oktober angelegt werden.
2. Die Klebegürtel müssen in richtiger Höhe angebracht werden; auch die Baumpfähle und Baumstümpfen müssen mit Klebegürteln versehen werden. Bei Hoch- und Halbstämmen sind die Klebegürtel etwa in Brusthöhe, bei Niederstämmen (Zwergobstbäume) unterhalb des untersten Kronenastes anzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Klebegürtel an den einzelnen Hauptästen anzubringen.
3. Es darf nur gut klebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft als den Normen entsprechend anerkannter Raupenleim verwendet werden.
4. Der Raupenleim darf nur auf Gürtel aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens 12 cm breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindfaden so fest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens 8 cm breiten Streifen auf das Papier aufzutragen.
5. Um die Klebegürtel wenigstens drei Monate lang klebefähig zu erhalten, sind die in größerer Zahl an den Klebegürteln haftenden Blätter und Falter zu entfernen, damit sie den Frostspannerweibchen nicht das Überschreiten des Klebegürtels ermöglichen. Bei besonders starkem Frostspannerauftreten sind die Klebegürtel nötigenfalls abzuziehen und erneut mit frischem Raupenleim zu bestreichen.
6. Die Klebegürtel dürfen während des Sommers nicht an den Bäumen bleiben, sondern müssen bis spätestens 15. März abgenommen und verbrannt werden. Damit die an den Stämmen unterhalb der Leimringe abgelegten Frostspanner Eier unschädlich gemacht werden, sind diese Stammteile mit einer zehnprozentigen Obstbaumkarbolineumlösung zu bestreichen.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 30. Oktober 1941

§ 1

In § 2 der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 19. August 1941 (BdBl. S. 570) werden die Worte:

„Diese Verordnung findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Versicherungsverhältnisse

Sträßburg, den 30. Oktober 1941.

mit folgender Maßgabe Anwendung“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung:

Müller-Trefzger

Vierzehnte Verordnung

über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß

— Rennwett- und Lotteriegesez —

vom 3. November 1941

§ 1

Die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 (Reichsgesezblatt I Seite 393)

über die Besteuerung von Rennwetten (§§ 10 bis 15 des Gesezes) und über die Besteuerung von Lotterien und Auspielungen (§§ 17 bis 23 des Gesezes)

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften sind im Elsaß anzuwenden.

§ 2

§ 6 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 24) gilt entsprechend.

§ 3

Die im Elsaß bisher geltenden Vorschriften über staatliche Gebühren, Abgaben und Steuern sind, soweit sie den durch § 1 dieser Verordnung eingeführten Steuern entsprechen, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Strasbourg, den 3. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Fünfzehnte Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 5. November 1941

§ 1

Im Elsaß werden mit Wirkung vom 10. November 1941 für anwendbar erklärt:

1. Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. Oktober 1941 über die Lenkung von Kaufkraft — KVB. — (Reichsgesetzblatt I Seite 664) hinsichtlich des Abschnitts III über die Erhöhung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein.
2. Die zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein — zweite RNV. — vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 666) und die Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nach-

tragsabgabe auf Trimbrenntwein — Nachsteuerordnung — vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 670) mit der Maßgabe, daß jeweils als Stichtag für die Bestandaufnahme der 10. November, als Zeitpunkt für die Anmeldung der 20. November und als Zeitpunkt für die Entrichtung der Nachsteuer und der Nachtragsabgabe der 30. November 1941 gilt.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Strasbourg, den 5. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über Gesetzliche Bekanntmachungen im Regierungsanzeiger
vom 22. Oktober 1941

§ 1

Dem Regierungsanzeiger für das Elsaß (Verordnung vom 14. November 1940, B. V. S. 314) wird eine Beilage mit der Bezeichnung „Gesetzliche Bekanntmachungen“ angefügt zur Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen, die nach den im Elsaß geltenden Bestimmungen im Deutschen Reichsanzeiger oder im Journal officiel zu geschehen haben.

Strasbourg, den 22. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Hat eine Veröffentlichung gleichzeitig im Regierungsanzeiger und in den „Straßburger Neueste Nachrichten“ zu geschehen, so genügt es, wenn sie im Regierungsanzeiger erfolgt.

§ 3

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung vom 20. November 1940 (B. V. S. 347) wird aufgehoben.